



Fragen & Antworten

an die Verwaltung

von der Verwaltung

Stand September 2016

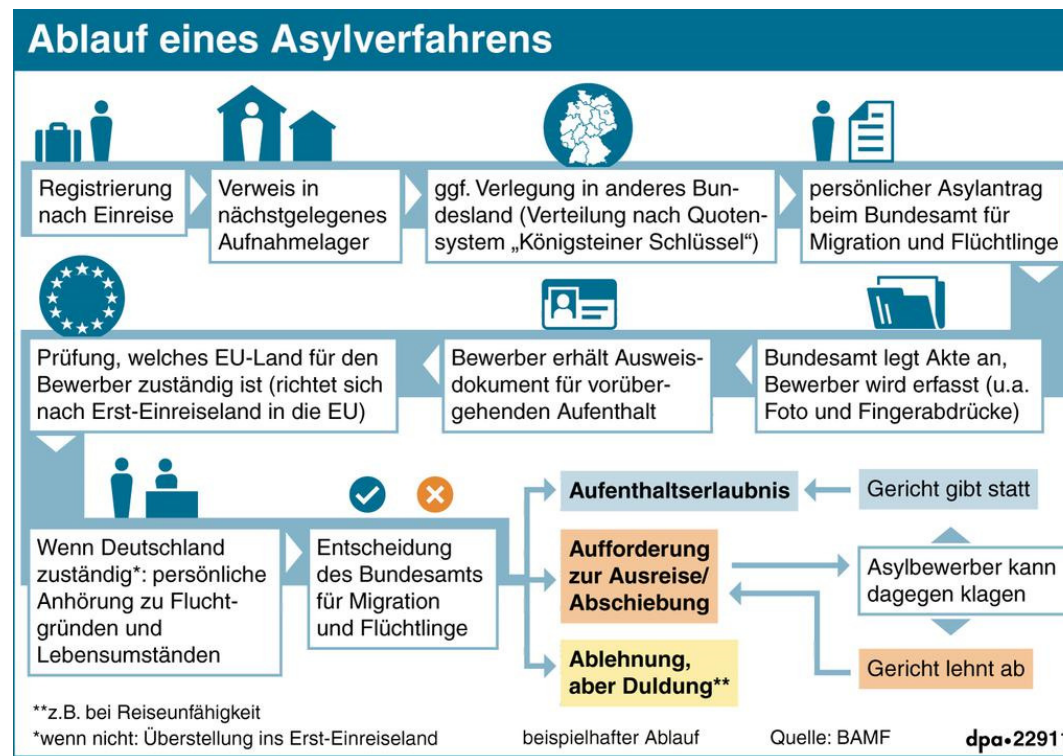
Fotos: fotolia.de

Herzlich Willkommen!

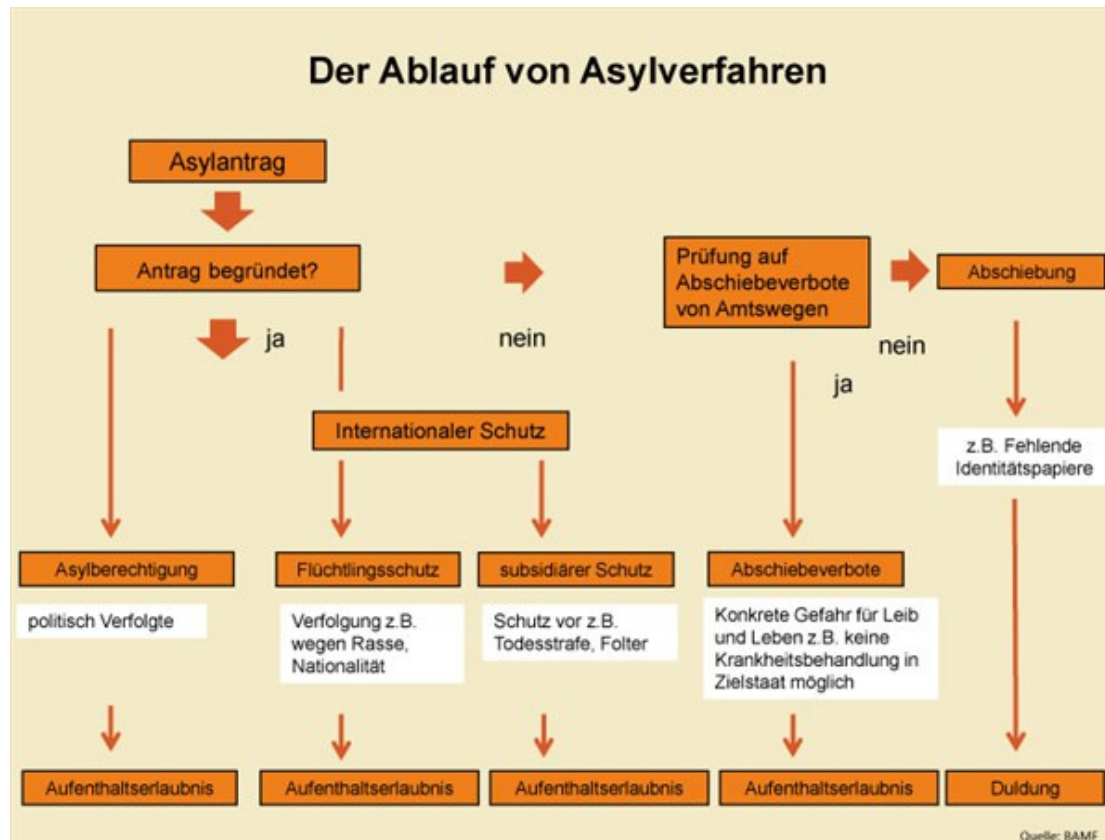


Asylverfahren

Asylverfahren



Asylverfahren



Unterschiede des Status

Aufenthaltsgestattung/Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) (laufendes Asylverfahren)

- Recht, sich zur Durchführung eines Asylverfahrens in [Deutschland](#) aufhalten zu dürfen
- *kein* [Aufenthaltstitel](#) und begründet selbst keinen rechtmäßigen Aufenthalt
- Stellt einen Nachweischarakter dar

Duldung (abgeschlossenes Asylverfahren)

- „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“
- Stellt keinen Aufenthaltstitel dar und begründet auch keinen rechtmäßigen Aufenthalt
- eine Abschiebung kann aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (zunächst) nicht durchgeführt werden
- ausländerbehördlich registriert
- Auflagen und Nebenbestimmungen (Wohnsitznahme, Aufenthaltsbereich, Residenzpflicht)
- Die Duldung erlischt mit der Ausreise

Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) (abgeschlossenes Asylverfahren)

- Bescheinigung für die Ausreise
- Ausreisefrist wird gesetzt
- Bei Ausreise wird das Dokument von den Grenzbehörden eingezogen und mit Vermerk an die zuständige Ausländerbehörde versandt

Aufenthaltstitel

Aufenthaltstitel

- Gemäß [§ 4](#) Abs. 1 AufenthG sind Aufenthaltstitel
 - das (befristete) [Visum](#),
 - **die (befristete) [Aufenthaltserlaubnis](#),**
 - die (befristete) [Blaue Karte EU](#),
 - **die (unbefristete) [Niederlassungserlaubnis](#) und**
 - die (unbefristete) [Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU](#).

Aufenthaltserlaubnis

- Befristeter Aufenthaltstitel
- Die Aufenthaltserlaubnis ist in [§ 7](#) und in [§ 8](#) AufenthG geregelt und wird grundsätzlich nur befristet und immer zweckgebunden erteilt
 - Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung ([§§ 16 bis 17 a](#))
 - Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit ([§§ 18 bis 21](#))
 - Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen ([§§ 22 bis 26](#))
 - Aufenthalt aus familiären Gründen ([§§ 27 bis 36](#))
 - Aufenthalt für ehemalige Deutsche und langfristig Aufenthaltsberechtigte in der EU ([§§ 37 bis 38 a](#))
- Der Aufenthaltszweck wird in Form der Rechtsgrundlage in die Aufenthaltserlaubnis eingetragen

Niederlassungserlaubnis

- Unbefristeter Aufenthaltstitel
- Diese erlischt bei einer nicht nur vorübergehenden Ausreise und einer nicht vorher genehmigten Abwesenheit aus der Bundesrepublik Deutschland von mehr als 6 Monaten
- zur Ausübung einer Beschäftigung als Arbeitnehmer als auch zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- „Green Card“ in Deutschland

Residenzpflicht

Residenzpflicht

- Gilt inzwischen mit einigen Ausnahmen für alle Flüchtlinge:
 - Personen, mit Duldung
 - Haben einen eingeschränkten Bereich, in dem sie sich bewegen dürfen
 - Ebenso ist die Wohnsitznahme beschränkt ist
 - Personen, mit Aufenthaltsgestattung
 - Haben einen eingeschränkten Wohnbereich
 - Personen, mit Aufenthaltserlaubnis
 - haben einen eingeschränkten Wohnbereich bis zu drei Jahre
 - Ausnahmen:
 - ein Haushaltsmitglied hat Beschäftigung und kann seinen Bedarf nach dem SGB II decken
 - die örtliche Arbeitsmarktlage hindert die Aufnahme einer Beschäftigung
 - Jobangebot aus anderer Stadt liegt bereits vor!
 - Besondere Härte vorliegt (Jugendamt entscheidet nach SGB VIII, Kinder – und Jugendhilfe)

Leistungsanspruch nach dem AsylbLG

Geldleistungen in den ersten 14 Monaten

- In Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften wird nur der sog. Taschengeldebtrag ausgezahlt

- In Kommunen:

Regelbedarfsstufen			
Stand 01.04.2016	bis 31.12.2016		
	Soziokulturelles	Physisches	Gesamt
	Existenzminimum	Existenzminimum	
Alleinstehende	135,00	219,00	354,00
Paare	122,00	196,00	318,00
ohne eigenen HH	108,00	176,00	284,00
15-18	76,00	200,00	276,00
7-14	83,00	159,00	242,00
0-6	79,00	135,00	214,00

Geldleistungen ab dem 15. Monat

- Analog der Leistungen des SGB II/SGB XII

Regelbedarfsstufen	
Stand 01.01.2016-31.12.2016	
	Gesamt
Alleinstehende	404,00
Paare	364,00
ohne eigenen HH	324,00
15-18	306,00
7-14	270,00
0-6	237,00

Geldleistungen bei Duldung/GÜB

- Erhalten nur bei Unabweisbarkeit Geldleistungen
- Leistungen für Körperpflege, Ernährung, Kosten der Unterkunft, Heizung und Gesundheitspflege
- Weitere Leistungen können im Einzelfall gewährt werden
- Der Taschengeldebtrag kann vollständig gekürzt werden, Einzelfallprüfung

Angemessene Kosten der Unterkunft im Kreis Stormarn (Kaltmiete inklusive BK)

- Bad Oldesloe, Reinfeld, Tangstedt, Trittau, Bad Oldesloe-Land, Bargteheide-Land, Nordstormarn, Trittau:

1. Personen Haushalt	434,00	50 m ²
2. Personen Haushalt	526,00	60 m ²
3. Personen Haushalt	626,00	75 m ²
4. Personen Haushalt	730,00	85 m ²
5. Personen Haushalt	834,00	95 m ²
Jede weitere Person	101,00	10 m ²

Angemessene Kosten der Unterkunft im Kreis Stormarn (Kaltmiete inklusive BK)

- Bargteheide, Glinde, Reinbek, Ammersbek, Großhansdorf, Oststeinbek, Siek:

1. Personen Haushalt	482,00	50 m ²
2. Personen Haushalt	584,00	60 m ²
3. Personen Haushalt	695,00	75 m ²
4. Personen Haushalt	811,00	85 m ²
5. Personen Haushalt	927,00	95 m ²
Jede weitere Person	111,00	10 m ²

Angemessene Kosten der Unterkunft im Kreis Stormarn (Kaltmiete inklusive BK)

- Ahrensburg und Barsbüttel:

1. Personen Haushalt	522,00	50 m ²
2. Personen Haushalt	633,00	60 m ²
3. Personen Haushalt	753,00	75 m ²
4. Personen Haushalt	879,00	85 m ²
5. Personen Haushalt	1001,00	95 m ²
Jede weitere Person	126,00	10 m ²

Angemessene Kosten der Unterkunft

- In den Kosten der Unterkunft soll die Kaltmiete und die Betriebskosten enthalten sein (z.B. Müll, Wasser, Abwasser, Hausmeisterkosten)
- Zusätzlich werden nur die Heizkosten gezahlt:
 - Heizöl 1,17 €/angemessene m²
 - Erdgas 1,39 €/angemessene m²
 - Fernwärme 1,47 €/angemessene m²
- Sofern die Kosten der Unterkunft nicht im Rahmen der Angemessenheit liegen, werden keine einmaligen Beihilfen gezahlt (Kautions, Umzugskosten!)

Angemessene Kosten der Unterkunft in Hamburg:

1. Personen Haushalt	373,50	50 m ²
2. Personen Haushalt	448,20	60 m ²
3. Personen Haushalt	646,75	75 m ²
4. Personen Haushalt	619,65	85 m ²
5. Personen Haushalt	812,86	95 m ²
6. Personen Haushalt	913,42	105 m ²
Jede weitere Person	100,56	10 m ²

(Kaltmiete zuzüglich NK/HZK)

Umzug?!

- Zustimmung Ausländerbehörde!!!
- Beantragung bei zuständigem Träger (Sozialamt/Jobcenter)
- Genehmigung abwarten
- Mietgrenzen einhalten!
- Mietangebot oder NICHT unterschriebenen Mietvertrag beim Träger vorlegen
- Genehmigung abwarten
- Mietvertrag unterschreiben
- Antrag auf Umzugskosten, Kautions, Erstaustattung beim Träger stellen

Welche Einmaligen Beihilfen können bei Umzug beantragt werden? Und Wo!

- Entweder Sozialamt oder Jobcenter (je nach Aufenthaltsstatus)
 - Einmalige Beihilfen können gewährt werden für:
 - Umzugskosten (Transporter, Unternehmen)
 - Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
 - Einrichtungsgegenstände aus Notunterkünften ist oftmals zu teilen/Notunterkunft ist keine Wohnung im Sinne des Gesetzes
 - Kautionsdarlehen
 - Ist von der lfd. Leistung zu tilgen oder bei Wegfall der Bedürftigkeit vollständig!
 - Keine Übernahme von Maklerkosten!

Sonstige Einmalige Beihilfen

- Schwangerschaft und Geburt
 - Bekleidung
 - Erstausrüstung für das Kind
- Erstausrüstung der Wohnung
- Fahrtkosten für die Anhörung
- Beglaubigungs-/Übersetzungskosten, wenn von einer Behörde gefordert
- Passgebühren (vorherige Beantragung!)

Krankenversicherung

- 14 Monate > DAK Gesundheitskarte
 - Nur in Notfällen
 - Arzt trifft die Entscheidung
 - Reine Schmerzbehandlung
- Ab dem 15. Monat > freie Kassenwahl
 - Gleichgestellt wie SGB II/SGB XII Leistungsempfänger

Studium/ Praktika/Ausbildung/Erwerbstätigkeit

Studium

- Kein Anspruch mehr auf Leistungen von Sozialträgern
 - Auch kein EU-Bürger oder Deutscher hat Ansprüche
- Studium über Botschaft in Heimatland beantragen
 - Dann nicht über Asylantrag eingereist, sondern über Visa
- Finanzierung durch Nebenjobs
 - BaFöG Anspruch ab 15 Monaten in Deutschland

Praktika

- Ab drei Monate Aufenthalt BRD
- Keine Zustimmung der BA für Berufsorientierungspraktika
- Zustimmung Ausländerbehörde
 - Nebenbestimmung in Aufenthaltsgestattung ändern
- Unfallversicherung über BG des Praktika-Betriebes
- Krankenversicherung über Sozialamt
- Maximal bis 3 Monate möglich

Ausbildung

- Ab drei Monate Aufenthalt BRD
- Keine Zustimmung der BA für Berufsausbildung
- Zustimmung Ausländerbehörde Aufnahme Erwerbstätigkeit
- Eigene gesetzliche Krankenversicherung
- Eventuell Ansprüche auf Berufsausbildungsbeihilfe (SGB III)
- Eventuell keine Ansprüche bei Sozialträgern
 - § 7 Abs. 5 Sozialgesetzbuch-Zweites Buch (SGB II)
 - Eventuell Härtefall nach § 27 SGB II, dies ist im Einzelfall durch das Jobcenter zu prüfen
 - Oder nach § 7 Abs. 6 SGB II
 - § 20 Abs. 2 Wohngeldgesetz
 - Keine Verankerung im Asylbewerberleistungsgesetz, jedoch keine Besserstellung zu anderen Gesetzen möglich

Erwerbstätigkeit

- Ab drei Monate Aufenthalt BRD
- Zustimmung der Ausländerbehörde UND
- Vorrangprüfung der Bundesagentur für Arbeit wird voerst für 3 Jahre ausgesetzt (Stand 01.08.16)
 - Ausser die Arbeitsmarktsituation in dieser Region ist angespannt
 - Die Agentur für Arbeit hat bestimmte Regionen festgelegt
 - Anlage zu § 32 BeschäftigungsVerordnung

Einkommen und Vermögen

Einkommen

- Wird grundsätzlich angerechnet
- Nicht im AsylbLG angerechnet wird:
 - Min. 25 % des EK, maximal jedoch 50 % der Regelbedarfsstufe
 - Beiträge zur Hausrat- und Haftpflichtversicherung
 - Beiträge zu Arbeitgeberverbänden
 - Fahrtkosten
 - Berufsbekleidung

Anrechnung im AsylbLG

- Einkommen 600,00 € netto
- ./.. Freibetrag 177,00 € (50 % d. RBS 1 354,00 €)
- ./.. Fahrkarte 60,00 € (Nachweis erforderlich)
- ./.. Versicherungen 10,00 €

- Anrechnungsfähig 353,00 €

Berechnung der Leistungen

Regelleistung	354,00 €
Kosten der Unterkunft	250,00 €
Bedarf	604,00 €
Einkommen	353,00 €
Anspruch	251,00 €

Anrechnung SGB II/SGB XII

• Einkommen brutto	950,00 €
• Einkommen netto	600,00 €
• ./.. Grundfreibetrag	100,00 €
• ./.. 1.Freibetrag	170,00 €
• ./.. Pauschalbetrag (vers.)	30,00 €
• ./.. Fahrtkosten	60,00 €
• ./.. Werbungskosten	5,33 €
• Anrechnungsfähig	365,33 €

Berechnung der Leistungen

Regelleistung	404,00 €
Kosten der Unterkunft	250,00 €

Bedarf	654,00 €
--------	----------

Einkommen	365,33 €
-----------	----------

Anspruch	288,67 €
-----------------	-----------------

Vermögen

- Ist grundsätzlich vor Leistungsbezug einzusetzen
- im AsylbLG ist p.P. ein Freibetrag von 200,00 € vorgesehen
- Ebenso wie Vermögensgegenstände, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung unentbehrlich sind (KFZ)

Anerkennung-Erteilung einer
Aufenthaltserlaubnis

Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

- Gewährung zum vorübergehenden Schutz
- Aufenthalt aus humanitären Gründen
- Aufnahme durch oberste Landesbehörden
 - Politisches Interesse
- Aufenthaltsgewährung in Härtefällen
 - Geduldete, die ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können...
- Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen
 - Geduldete Jugendliche, die hier geboren wurden...

Gewährung einer AE zum vorübergehenden Schutz

- § 24 AufenthG i.V.m. der Richtlinie 2001/55/EG
- Maximale AE für 1 Jahr
- Minderjährige, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Opfer von Menschenhandel, Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sons. ausgesetzt waren
- Entscheidung über weitere AE vom BAMF, danach 2 Jahre AE
- Abschiebeverbot in dieser Zeit § 60 I AufenthG

Aufenthalt aus humanitären Gründen

- § 25 AufenthG
- Meist auf 3 Jahre befristet
- Flucht wegen Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugungen oder Zugehörigkeit einer bestimmten sozialen Gruppe
- Nach Ablauf wird erneut geprüft, danach Abschiebung oder Erteilung einer Niederlassungserlaubnis

Besonders schutzbedürftig, bedeutet ...

- Der Flüchtling ist
 - minderjährig
 - hat eine Behinderung
 - ist älter als 65 Jahre
 - ist schwanger oder alleinerziehend
 - ist traumatisiert
 - wegen Folter
 - wegen Gewalt

Erteilung der Aufenthaltserlaubnis- Was muss
getan werden?

Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

- Bescheid BAMF an das Sozialamt/Ausländerbehörde
- Antrag beim Sozialamt für Passgebühren Erstattung
- Antrag bei der Ausländerbehörde auf Passerstellung
- Einstellungsbescheid vom Sozialamt fordern
- Antrag Jobcenter
- Krankenkasse wählen
- Integrationskurs suchen/buchen

Antrag Jobcenter

- Mitzubringen sind:
 - Ausgefüllter und unterschriebener Antrag
 - Hauptantrag
 - Anlage Kosten der Unterkunft
 - Anlage weitere Person (falls vorhanden)
 - Anlage Kinder(falls vorhanden)
 - Anlage Einkommen (falls vorhanden)
 - Anlage Vermögen
 - Einweisungsverfügung/Entgeltbescheid Ordnungsamt
 - Einstellungsbescheid Sozialamt
 - Pass und Aufenthaltstitel
 - Kontoauszüge 6 Monate
 - Einkommensnachweise/Vermögensnachweise
 - Krankenkassennachweis

Integrationskurs

Integrationskurs

- Verpflichtend § 43 Aufenthaltsgesetz
 - Festgelegt durch Ausländerbehörde
 - ab 01.01.2017 zusätzlich durch Sozialamt (§ 5b AsylbLG)
 - oder durch Jobcenter
- Die Kosten werden vom BAMF getragen
 - Antrag wird über die Schule gestellt
- Fahrtkosten bei weiterer Wegstrecke werden ebenfalls getragen
 - Bei Schule erfragen, wer den Antrag auf Erstattung stellen muss
- Lehrmittel sind durch die Flüchtlinge zu besorgen und selber zu finanzieren
 - Einige Schulen kaufen die Lehrmittel, fordern aber das Geld dafür

Integrationskurse Anschriften

<http://stormarn.kursportal.info/search?q=volltext%3AIntegrationskurs>

Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein
Humboldtstr. 25 A, 21509 Glinde
Telefon (0 40) 7 10 15 21

DAA - Deutsche Angestellten Akademie - Akademie Reinbek
Borsigstr. 4-6
21456 Reinbek
Tel: 040 78102740

Familiennachzug-Visaverfahren

Familiennachzug über Visa

- Beantragung über das Jobcenter/AWO oder Diakonie
 - Künftige Abstimmung mit den Ordnungsämtern gefordert!
- Rückmeldung an das Ordnungsamt, ob Wohnraum vorhanden ist
 - Kein Zuzug in bestehende Unterkunft (Geschlechter getrennte Unterkünfte)
 - Jedoch muss das Ordnungsamt Personen unterbringen
 - Meist Containervariante
- Eigeninitiative ist gefordert: eigene Suche!

Familiennachzug-Grundsatz

- Nach Art. 6 GG dürfen Ehegatten und minderjährige Kinder nachziehen
 - Ausser die Ehe ist nur zum Zwecke der Einreise geschlossen worden
 - Gründe zur Nötigung der Ehe vorliegen
- Lebenspartnerschaften finden analog Anwendung
- Nachzug kann versagt werden, wenn Antragsteller Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezieht
- Aufenthaltstitel muss vorliegen

Verschiedenes

Aufteilung der Leistungen

Abt. 5 wird vollständig gestrichen
 Abt. 6 wird gekürzt (Zuzahlungen)
 Abt. 12 wird gekürzt (Kosten BPA)

	BT-Drs 17/3404	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Regel-Bedarf		364	374	382	391	399	404
01 Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	128,46	129,24	132,79	135,63	138,83	141,67	143,45
02 Alkoholische Getränke, Tabakwaren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
03 Bekleidung und Schuhe	30,40	30,58	31,42	32,09	32,85	33,52	33,94
04 Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe	30,24	30,42	31,26	31,93	32,68	33,35	33,77
05 Einrichtungsgegenstände für den Haushalt	27,41	27,58	28,34	28,95	29,63	30,24	30,62
06 Gesundheitspflege	15,55	15,64	16,07	16,41	16,80	17,14	17,35
07 Verkehr	22,78	22,92	23,55	24,05	24,62	25,12	25,43
08 Nachrichtenübermittlung	31,96	32,15	33,03	33,74	34,53	35,24	35,68
09 Freizeit, Unterhaltung und Kultur	39,96	40,20	41,30	42,18	43,17	44,05	44,60
10 Bildungswesen	1,39	1,40	1,44	1,47	1,50	1,53	1,55
11 Verrechnungs-Wert zum Kauf von Nahrungsmitteln und alkoholfreien Getränken	7,16	7,20	7,40	7,56	7,74	7,90	8,00
12 Andere Waren und Dienstleistungen	26,50	26,66	27,39	27,98	28,64	29,23	29,60
Summe	361,81	363,99	373,99	381,99	390,99	398,99	403,99
darunter:							
0451 Strom Mieter-Haushalte	26,80						
0451 Strom Eigentümer-Haushalte	1,32						
Strom	28,12	28,29	29,07	29,69	30,39	31,01	31,40
Mehr-Bedarf Warm-Wasser	8,32	8,37	8,60	8,79	8,99	9,18	9,29

Kosten der Unterkunft bei Einweisung

Zusammensetzung von Entgeltbescheiden	
	vorliegende Mietkosten bzw. Hauskauf (Abschreibung/Zinsen/kalk. Kosten)
+	Heizung vorliegende Rechnung des Versorgers
+	Wasser/Abwasser vorliegende Rechnung des Versorgers
+	sons. Kosten (Schornsteinfeger etc.) vorliegende Rechnung des Versorgers
+	Strom vorliegende Rechnung des Versorgers
	Gesamtkosten der Unterkunft
./.	durch alle Bewohner
	Gesamtkosten eines Bewohners
	Strom ist im Regelsatz enthalten, so dass dies automatisch im Sozialamt von den lfd. Leistungen abgezogen wird!
	Achtung: Jobcenter läßt Strom ausser Betracht, Bewohner muss selber an Gemeinde überweisen!

Wohnberechtigungsscheine für Flüchtlinge

- Min. 1 Jahr weiterhin Aufenthalt
 - Keine aufenthaltsrechtliche Bedenken
- Bei Familiennachzug können diese Personen mit eingetragen werden
- Wohnberechtigungsschein SH wird in HH anerkannt
 - Gleiche Einkommensgrenzen im Bundesgebiet

Datenabgleich

- Vierteljährlicher Datenabgleich
 - Mit anderen Leistungsträgern
 - Rentenversicherungen
 - Banken
 - Finanzamt

Monatliche Meldung

- Jeder Flüchtling muss sich einmal monatlich beim Sozialamt melden, um seine Leistungen für den Folgemonat zu erhalten
 - Nur dann ist eine Überweisung möglich
- Jeder Geduldete und Flüchtling mit GÜB bekommt seine Leistungen monatlich in bar

Kostenerstattung für Ehrenamtler

- Fahrten zum Interview mit dem Privat PKW durch Sozialamt
 - Kürzeste Wegstrecke x 0,30 €
- Kosten, die für Integrationsmaßnahmen anfallen, werden durch die Bürger-Stiftung erstattet
 - Fahrten nach Bad Oldesloe
 - Fahrten zu wichtigen Arztterminen
 - Bestimmte Deutschbücher (vorab bitte anfragen)
- Impfungen, falls die Krankenkasse, diese nicht zahlt

Ein Dank geht weiterhin an unsere ehrenamtlichen Helfer, die unsere Flüchtlinge gut aufnehmen und integrieren!!!

Hilfe zur Selbsthilfe

und

Förderung der Eigeninitiative